

ENTWURF

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) –zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)- und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1, erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Er beträgt pro Tag:

	Kurbeitragszone	Hauptsaison (01.04. – 31.10.)	Übrige Zeit
Für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres	Zone I	2,90 €	1,00 €
	Zone II	1,50 €	0,50 €

§ 2

§ 3 Absatz 4, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(4) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten und ihre Ehegatten, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Kurbeitrag in Höhe des Jahreskurbeitrages.

§ 3

§ 4 Abs. 1 Nr. b) erhält folgende neue Fassung:

b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuch).

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Hohenkirchen, den 17. Dezember 2008

Hinrichs
Bürgermeister